

Benutzungsordnung für die Indoor-Kletteranlage“ in der Turnhalle im Gymnasium“ (Stand: 01.05.2003)

1. Eintrittspreise (für Zeitkarten bis zu 3 Stunden)

Einzelkarte kostet	für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre (einschl.)	€ 5,--
	für Erwachsene	€ 7,--
Kletterausrüstung	pro Person (Die Kletterausrüstung besteht aus einem Sitzgurt und 1 HMS-Karabiner)	€ 2,--
Gruppenkarte kostet	pro Kind/Jugendlicher	€ 3,--
	pro Erwachsener	€ 4,--
	(Beispiel: Besteht eine Gruppe aus 1 Erwachsenen und 10 Kindern so bezahlt diese Gruppe € 34,--)	
10er Karte kostet	für 1 Kind/1Jugendlichen	€ 45,--
10er Karte kostet	für 1 Erwachsenen (für 10maliges Klettern)	€ 63,--

(Bei öffentlichen Kletter-Kursen, die z. B. von der VHS oder der Kletter-AG des Gymnasiums durchgeführt werden, verlangt die Stadt vom „Veranstalter“ unabhängig von der Kursgebühr eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 5,--/Erwachsene/Abend und € 3,--/Kinder, Jugendliche u. Studenten/Abend und ggf. den Preis für die Kletterausrüstung)

Interessierte können sich bei der Stadt Plochingen, Schulstraße 5, unter Telefonnummer: 07153/7005-0/203, Faxnummer: 07153/7005-199 oder unter der e-mail-Adresse: gebauer@plochingen.de anmelden.

2. Berechtigung / Zutritt

- 2.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern. Jeder Befugte klettert auf eigene Gefahr.
Befugte sind all diejenigen, die sich angemeldet und den Eintrittspreis bezahlt haben und mit ihrer Unterschrift unter die Benutzungsordnung diese anerkannt haben.
Durch ihre Unterschrift versichern die Befugten, dass sie über die notwendigen Kletterkenntnisse und die Einsicht in die Gefahren des Kletterns für sich bzw. die ihnen anvertrauten Kursteilnehmer und Gruppen verfügen.

- 2.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Befugten oder in Gruppen und Kursen unter Anleitung eines erwachsenen Befugten an der Kletterwand klettern.
Auch Einzelpersonen über 18 Jahre dürfen nur dann die Kletterwand benutzen, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist.

- 2.4 Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Das Klettern ohne Seilsicherung von mehr als 1 m Tritthöhe ist untersagt.

...2

- 2.5 Die Eingangstür ist stets geschlossen zu halten. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Befugten zu kontrollieren

3. Haftung

- 3.1 Die Stadt überlässt dem Befugten die Kletteranlage zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Befugte ist verpflichtet, die Kletteranlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, er muss sicherstellen, dass die Kletteranlage, wenn sie schadhaft ist, nicht benutzt wird.
- 3.2 Der Befugte stellt die Stadt Plochingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kletteranlage stehen, soweit die Schäden nicht von der Stadt Plochingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3.3 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Befugte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Plochingen und deren Bediensteten und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Plochingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Von dieser Haftungsausschlussvereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Plochingen als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.
- 3.4 Der Befugte haftet für alle Schäden, die der Stadt Plochingen an der überlassenen Kletteranlage durch die Benutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Plochingen fällt.
- 3.5 Die Stadt Plochingen übernimmt keine Haftung für die vom Befugten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände dem vor Ort im Auftrag der Stadt Plochingen tätigen Personal zur Verwahrung übergeben werden.

4. Hausrecht

- 4.1 Unbefugte, die die Kletteranlage benutzen, begehen Hausfriedensbruch. Gegen sie wird Anzeige erstattet.
- 4.2 Im Auftrag der Stadt Plochingen übt das vor Ort tätige Personal das Hausrecht aus. Anordnungen des vorgenannten Personals hat der Befugte Folge zu leisten.
- 4.3 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.
Das Recht, aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.